



1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer in der Gemeinde Ballrechten Dottingen

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ballrechten-Dottingen am 27.04.2023 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer in der Fassung vom 27.08.2020 beschlossen.

§ 1

§ 5 Absatz 3 enthält folgende Neufassung:

(3) Die Steuerschuld für ein Kalendervierteljahr bzw., nach Absprache mit der Verwaltung, einen Monat entsteht mit Ablauf des Kalendervierteljahres bzw. des Monats. Endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres bzw. eines Monats, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalendervierteljahr bzw. dieses Monats mit dem Ende der Steuerpflicht.

§ 2

§ 10 enthält folgende Neufassung:

(1) Der Steuerschuldner hat der Gemeinde Ballrechten-Dottingen bis zum 15. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres oder, nach Absprache, nach Ablauf eines jeden Monats für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit den Inhalt der Bruttokasse anhand eines amtlich vorgeschriebenen Vordrucks, getrennt nach Kalendermonat je Spielgerät, mitzuteilen (Steuererklärung). Der Steuererklärung sind auf Anforderung alle Zählwerks-Ausdrucke mit sämtlichen Parametern entsprechend § 6 Absatz 2 für den Meldezeitraum anzuschließen. Erfolgt keine Erklärung, so wird der Kasseneinhalt geschätzt.

(2) Für die Steuererklärung nach Absatz 1 ist der letzte Tag des jeweiligen Kalendervierteljahres oder des Monats als Auslesetag der elektronisch gezahlten Bruttokasse zugrunde zu legen. Für das Folgevierteljahr bzw. den Folgemonat ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Auslesetages des Vorvierteljahres bzw. des Vormonats anzuschließen.

(3) Endet die Steuerpflicht vor Ablauf eines Kalendervierteljahres bzw. vor Ablauf des Monats, ist die Steuererklärung gemäß Absatz 1 spätestens 10 Tage nach Ende der Steuerpflicht (§ 5 Abs. 1) der Gemeinde vorzulegen.

§ 3

Diese Änderung der Satzung tritt am 01. Mai 2023 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Ballrechten-Dottingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Gemeinde Ballrechten-Dottingen, den 27.04.2023


Patrick Becker, Bürgermeister